

Bund der Versicherten e. V., 24547 Henstedt-Ulzburg

Per E-Mail: schoefisch-vo@bmj.bund.de
Bundesministerium der Justiz
Referat III A 6
Herrn Volker Schöfisch
11015 Berlin



Bund der Versicherten e. V.
Postfach 11 53
24547 Henstedt-Ulzburg

info@bundderversicherten.de
www.bundderversicherten.de

Henstedt-Ulzburg, den 07.11.2011

Aktenzeichen III A 6 zu 7305/1-4
Entwurf einer Verordnung zur Anpassung der Mindestversicherungssummen und zur Änderung der Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsverordnung
Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Schöfisch,

als gemeinnützige Verbraucherschutzorganisation mit über 52.000 Mitgliedern begrüßen wir die Möglichkeit, Stellung zu dem Entwurf einer Verordnung zur Anpassung der Mindestversicherungssummen und zur Änderung der Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsverordnung zu nehmen.

Zuerst möchten wir Ihre drei Fragen wie folgt beantworten:

- Wir verfügen über keine statistischen Daten hinsichtlich der Anzahl der von der geplanten Anhebung der gesetzlichen Mindestversicherungssummen bei Sachschäden betroffenen Verträge. Aus unserer langjährigen praktischen Beratungserfahrung von Verbrauchern können wir aber berichten, dass diese nur höchst selten vorkommen. Daraus schließen wir, dass nur eine sehr geringe Anzahl von Verträgen angepasst werden müsste.
- Die Versicherer müssen ihre betroffenen Versicherungsnehmer über die Anpassung der Deckungssumme informieren. Dies kann z. B. in der Prämienrechnung für das Jahr 2012 erfolgen, soweit diese noch nicht verschickt wurde. Der damit verbundene Aufwand ist marginal. Ist die Prämienrechnung dagegen schon bereits für 2012 versandt, hat der Versicherer ein separates Informationsschreiben über die Anpassung an die jeweiligen Versicherungsnehmer zu schicken. Der diesbezügliche Aufwand ist gering.
- Aufgrund der sehr wenigen Verträgen mit gesetzlicher Deckungssumme und des mit der Anpassung verbundenen geringen Aufwandes dürften einmalig keine nennenswerten Kosten für die „Anpassung“ anfallen. Wiederkehrende Kosten fallen dabei nur im gleichen Maße – wie bisher – an, denn die laufende Vertragsbetreuung erfolgt genauso wie zurzeit. Eine Prämienhöhung dürfte mit der geringen Anpassung der Deckungssummen nicht verbunden sein.

Anpassung der Mindestdeckungssumme für Sachschäden

Der Verordnungsentwurf sieht eine Anhebung der Mindestversicherungssummen für Sachschäden von einer Million Euro auf 1.120.000 Euro entsprechend der EU-rechtlichen Vorgaben vor. Diese Erhöhung ist aufgrund der Vorgaben des EU-Rechts erforderlich. Die übrigen in Deutschland festgelegten Mindestversicherungssummen liegen bereits oberhalb der von der EU vorgeschriebenen Werte und müssen somit nicht angepasst werden.

Die von der EU vorgegebenen Mindestversicherungssummen und auch die des deutschen Gesetzgebers, hält der BdV jedoch generell für zu niedrig.

Die Mindesthöhe bei der Versicherungssumme beträgt bei Kraftfahrzeugen einschließlich der Anhänger derzeit je Schadenfall

- für Personenschäden siebeneinhalb Millionen Euro
- für Sachschäden eine Millionen Euro
- für die weder mittelbar noch unmittelbar mit einem Personen- oder Sachschaden zusammenhängenden Vermögensschäden (reine Vermögensschäden) 50.000 Euro.

Diese Deckungssummen sind in so manchen Schadenfällen nicht ausreichend, besonders wenn bei einem schweren Unfall mehrere Personen dauerhaft körperliche Schäden erleiden.

Beispiel: Alle drei Insassen eines PKW werden bei einem Unfall schwer verletzt, den ein anderer Verkehrsteilnehmer schuldhaft verursacht hat. Die Schadenhöhe beträgt insgesamt neun Millionen Euro und je geschädigter Person drei Millionen Euro. Durch die Begrenzung auf siebeneinhalb Millionen Euro, bleibt jeder Betroffene auf einem Schaden von 500.000 Euro „sitzen“, der nicht von der Haftpflichtversicherung des Schädigers ausgeglichen wird.

Solche Fälle sind nach unseren Erfahrungen nicht selten. Denn werden mehrere Personen schwer geschädigt, die beispielsweise als Berufstätige eine Familie mit Kindern zu versorgen haben und zudem einen Kredit für ihr Haus abtragen, kommt schnell ein Schaden von mehreren Millionen Euro pro Geschädigten zusammen.

Hieraus folgt unser Plädoyer:

Die gesetzlich festgelegten Mindestdeckungssummen sollten auf 100 Millionen Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden erhöht werden. Im Fall von Personenschäden gilt dabei in der Regel eine Begrenzung auf acht Millionen Euro pro Geschädigtem. Durch diese hohen Deckungssummen wird gewährleistet, dass in den allermeisten Fällen die gesundheitlich Geschädigten ihren finanziellen Schaden in voller Höhe ausgeglichen bekommen.

Eine Erhöhung der Deckungssummen ist daher erforderlich und dient dem Verbraucherschutz.

Darüber hinaus haben unsere Berechnungen ergeben, dass der Beitragsunterschied zwischen der gesetzlichen Deckungssumme und der 100 Millionen Pauschaldeckung in der Regel nur fünf bis zehn Euro pro Jahr beträgt. Schon allein hieran ist zu erkennen, dass das Risiko der Gefahrtragung mit höheren Deckungssummen für den Kfz-Haftpflichtversicherer überschaubar und gut zu kalkulieren ist. Zudem bieten längst nicht mehr alle Versicherer noch die zu geringe gesetzliche Deckungssumme an. Das begrüßen wir zu Gunsten der Verbraucher ausdrücklich.

Beweislastregelung § 6 Absatz 1 Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsordnung (KfzPflV)

Nach einer älteren Rechtsauffassung vor der Reformierung des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) trägt im Fall des § 6 Absatz 1 KfzPflV für das Vorliegen der groben Fahrlässigkeit der

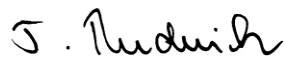
Versicherer die Beweislast. Neuerdings wird jedoch vertreten, dass das neue VVG gegenüber der älteren Regelung in der KfzPflIVV vorgehe. Demnach richte sich die Beweislast nach § 28 Absatz 2 VVG, wonach der Versicherungsnehmer die Beweislast zu tragen hat. Diese umstrittene Rechtsfrage will der Ordnungsgeber nunmehr mit der geplanten Regelung klären. Er nimmt die Beweislastregelung aus § 28 Absatz 2 VVG zur Klarstellung in § 6 Absatz 1 KfzPflIVV auf und folgt somit der neuen Rechtsauffassung.

Zwar begrüßen wir, dass mit der vorgesehenen Regelung der Meinungsstreit beendet und dadurch Rechtsklarheit hergestellt wird. Jedoch sind wir nicht mit dem Ergebnis einverstanden. Denn die geplante Regelung - wie auch die Vermutungsregelung in § 28 Absatz 2 VVG - geht zu Lasten des Verbrauchers.

Wir plädieren dafür, dass den Versicherer die Beweislast hinsichtlich der tatsächlichen Voraussetzungen der groben Fahrlässigkeit trifft. Der Versicherer sollte also das Vorliegen einer groben Fahrlässigkeit durch den Versicherungsnehmer beweisen müssen. Dies ist sachgerecht und korrespondiert mit dem § 81 Absatz 2 VVG, weil im Rahmen dieser Vorschrift nach allgemeiner Meinung der Versicherer den Beweis für die Herbeiführung des Versicherungsfalles und das Verschulden zu führen hat. Nach der Rechtsprechung des BGH gilt dies auch im Hinblick auf den Nachweis der subjektiven Seite der groben Fahrlässigkeit.

Wir gehen im Sinne des Verbraucherschutzes positiv davon aus, dass der Ordnungsgeber unsere Vorschläge zur Änderung des Entwurfes einer Verordnung zur Anpassung der Mindestversicherungssumme für Sachschäden und zur Änderung der Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsverordnung im Rahmen seiner weiteren Überlegungen berücksichtigen wird.

Freundliche Grüße aus Henstedt-Ulzburg



Thorsten Rudnik
Vorstand
Bund der Versicherten e. V